|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ministerium für Soziales,  Gesundheit und Sport  Mecklenburg-Vorpommern | \\wm-sn-gv0002\benutzer$\sstamer\Eigene Bilder\Logos und Wappen\8141_lw_gross_small.gif |  | Landesamt für  Gesundheit und Soziales |  |

**Projekttitel:**

**Erklärung zum Besserstellungsverbot**

**(nur abzugeben bei der Beantragung von Ausgaben für festangestellte Beschäftigte)**

|  |  |
| --- | --- |
| Antragsteller: |  |

Wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben\* überwiegend\*\* aus Zuwendungen\*\*\* der öffentlichen Hand bestreitet, darf er seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden verpflichtenden tarifvertraglichen Regelung\*\*\*\* finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einem einschlägigen abweichenden verpflichtenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot).

\* Maßgeblich für die Bestimmung der Gesamtausgaben ist die gesamte Tätigkeit des Zuwendungsempfängers bezogen auf ein gesamtes Geschäftsjahr und nicht allein der Umfang der Projektausgaben.

\*\* Als „überwiegend“ ist ein Anteil von mehr als 50 v.H. anzusehen.

\*\*\* Leistungen auf die ein Rechtsanspruch besteht (gesetzliche Leistungen) bzw. Mittel, die auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge geleistet werden, bleiben bei dieser Bewertung unberücksichtigt.

\*\*\*\* Berücksichtigung finden ausschließlich „echte“ Tarifverträge im Sinne des Tarifvertragsrechts. Insbesondere einseitige Vergütungsregelungen des Arbeitgebers sowie arbeitsvertragliche Anlehnungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| In Kenntnis dieser Bestimmungen und Hinweise wird für den o.g. Antragsteller erklärt: | | |
|  | dass die Gesamtausgaben **nicht überwiegend** aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und die aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten | |
|  |  | den Regelungen eines verpflichtenden Tarifvertrages unterliegen.  Benennung des Tarifvertrages: |
|  |  | nicht den Regelungen eines verpflichtenden Tarifvertrages unterliegen. |
|  | dass die Gesamtausgaben **überwiegend** aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und die aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten | |
|  |  | den Regelungen eines verpflichtenden Tarifvertrages unterliegen.  Benennung des Tarifvertrages: |
|  |  | nicht den Regelungen eines verpflichtenden Tarifvertrages unterliegen. |

|  |
| --- |
| Datum |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Name in Druckschrift |  | Rechtsverbindliche Unterschrift |  | Stempel |